

erp-Richtlinie | 01. Jänner 2011

# erp-Landwirtschaftsprogramm

## Ziele

Im Bereich der Landwirtschaft sollen die Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Erhöhung der Wertschöpfung in der Landwirtschaft unterstützt werden. Die Zielsetzungen des erp-Landwirtschaftsprogramms stehen im Einklang mit den Zielen des „Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013“ und umfassen folgende Themen:

- Innovation
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungsbetriebe
- Umwelt- und Ressourceneffizienz
- Lebensmittelsicherheit, Hygiene und Qualität
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- Verbesserung des Tierschutzes

## Antragsberechtigte

- Unternehmen im Bereich der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- landwirtschaftliche Interessengemeinschaften
- landwirtschaftliche Betriebe, wenn deren Vorhaben im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse über eine Investition zur Stärkung der auf den betreffenden einzelnen Betrieb bezogenen Wettbewerbsfähigkeit hinausgehen

Die Antragsberechtigten müssen der KMU-Definition gemäß EU-Beihilfenrecht entsprechen (siehe Beiblatt).

## Förderungsfähige Projekte

Im Rahmen des erp-Landwirtschaftsprogramms können investive Projekte zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterstützt werden.

Die Projekte müssen die Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages genannten Agrarerzeugnissen betreffen (ausgenommen sind Fischereierzeugnisse sowie die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen, die Milch und Milcherzeugnisse imitieren oder ersetzen).

Förderbar sind:

- Investitionen zur Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte
- Investitionen zur Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und -techniken
- Investitionen zur Herstellung oder Vermarktung von Marken- und Convenienceprodukten sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung
- Investitionen zur Erhöhung des Veredelungsgrades
- Investitionen zur Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik
- Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung
- Investitionen zur Verbesserung der Umweltwirkungen oder der Ressourceneffizienz sowie der Arbeitsbedingungen
- Investitionen zur Verbesserung der Hygiene- oder Qualitätsstandards
- Investitionen in Qualitäts- und Rückverfolgbarkeitssysteme
- Investitionen zur besseren Verwertung von Nebenerzeugnissen oder Verringerung von Abfällen

Des Weiteren sind für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Projektes folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Kreditwerber
- wirtschaftliche Entwicklung, Markt- und Wettbewerbspositionierung, Managementqualität, Zukunftsperspektiven
- Projekt
- Innovationsgrad, Auswirkungen auf Wertschöpfungs- und Wettbewerbsfähigkeit, Produktions- und Leistungsstruktur, Vermarktungs- und Absatzchancen, Umweltverträglichkeit

- Strukturverbesserung
- Verbesserung der Hygienebedingungen und des Qualitätsniveaus, der Produktions- und Vermarktungsstruktur, Beteiligung der Landwirte an den wirtschaftlichen Vorteilen, regionale und arbeitsmarktpolitische Bedeutung

Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass nur wirtschaftlich gesunde (lebensfähige) Unternehmen gefördert werden können, die zudem die an den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz gestellten Mindestanforderungen erfüllen. Unternehmen in Schwierigkeiten (die Rettung bzw. Sanierung von Unternehmen) werden im Rahmen dieses erp-Programms nicht unterstützt.

## Förderungsfähige Kosten

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
- Erwerb von Immobilien
- Grunderwerb inklusive Aufschließung, sofern die Kosten dafür nicht mehr als 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben der materiellen Investition unter Punkt 1. bis 3. ausmachen und projektnotwendig sind
- Andere Kosten, insbesondere Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare und Kosten für Durchführbarkeitsstudien können bis zu einer Höhe von 12 % der unter Punkt 1. genannten Investitionen anerkannt werden

Die geförderten Investitionen sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen für mindestens fünf Jahre nach Projektabschluss erhalten bleiben und entsprechend genutzt werden.

## Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Erwerb von gebrauchten Investitionsgütern (ausgenommen der Erwerb von Immobilien im projektnotwendigen Ausmaß)
- Ersatzinvestitionen
- Kauf von Fahrzeugen (ausgenommen innerbetriebliche Transportfahrzeuge wie Stapler, etc.)
- Kosten für Reparaturen aller Art
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

## Kredithöhe

In der Regel ab EUR 350.000,- bis maximal EUR 7,5 Mio. pro Projekt und Jahr (in Ausnahmefällen ab EUR 100.000,-).

Die Ausfinanzierung des Projektes muss unter Berücksichtigung der gewährten Förderungen sichergestellt sein. Mindestens 25 % der förderungsfähigen Kosten sind in Form von Eigenmitteln und/oder nicht geförderten Fremdmitteln (Fremdfinanzierung, die keinerlei öffentliche Förderung enthält) aufzubringen.

Der Barwert des erp-Kredites kann, bezogen auf die förderungsfähigen Projektkosten maximal 20 % (brutto) betragen, wobei jedoch die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen

(siehe unter »Kumulierungsbestimmungen«) nicht überschritten werden dürfen.

## erp-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnützungszeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
Landwirtschaftsprogramm	1/2 Jahr	2 Jahre	4 Jahre
„mit langer Laufzeit“	1/2 Jahr	2 Jahre	8 Jahre

## Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe „erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

## Sonderkonditionen „mit langer Laufzeit“

Bei Projekten mit einem erp-Kreditbedarf bis EUR 2 Mio. kann die Laufzeit des erp-Kredites maximal zehn Jahre betragen. Für die gesamte Tilgungszeit kommt der sprungfixe Zinssatz zur Anwendung.

## Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ABI. Nr. L 214 vom 09.08.2008:

Artikel 15 – Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU

## Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) oder insbesondere auch über das „Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013“ unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Bruttosubventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die nachfolgend angeführte, maximal zulässige Förderungsintensität nicht überschreiten.

- 50 % der beihilfenfähigen Investitionen in Gebieten, die nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag für eine Förderung in Betracht kommen
- 40 % der beihilfenfähigen Investitionen in allen anderen Gebieten

Falls die beabsichtigte Gesamtförderung für das Projekt EUR 7,5 Mio. überschreitet, ist vor Gewährung des erp-Kredites eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich.

### *Kumulierung mit speziellen Förderungsinstrumenten*

Wird gefördertes Risikokapital zur Finanzierung des Projektes genutzt, dann gilt eine um 50 % reduzierte maximale Förderungsinintensität während der ersten drei Jahre nach Gewährung der ersten Risikokapitaltranche.

### **Zusätzliche allgemeine Bestimmungen für erp-Landwirtschaftskredite**

Siehe „Allgemeine Bestimmungen für die erp-Programme der Sektoren Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr“.